



9. Änderung des Flächennutzungsplans

im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans
Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“

Fassung für den Feststellungsbeschluss

Begründung mit Umweltbericht

Stand: 21. Juli 2023

Planungsträger: **Gemeinde Nuthe-Urstromtal**
Frankenfelder Straße 10
14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf

Auftragnehmer: **Planungsbüro Siedlung & Landschaft**
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff
Bahnhofstraße 15
15926 Luckau

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Steffi Nikolaus
Dipl.-Ing. Jörg Ludloff

Planbearbeitung: Christel Kühne

Bearbeitungszeitraum: April 2022 bis Juli 2023

Luckau, im Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

1. EINFÜHRUNG	4
2. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES	4
3. PLANUNGSANLASS.....	5
4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	6
5. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	9
6. UMWELTBERICHT	10
6.1 <i>Zielvorgaben relevanter Fachplanungen und Fachgesetze.....</i>	<i>11</i>
6.2 <i>Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes .</i>	<i>13</i>
6.3 <i>Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</i>	<i>16</i>
6.4 <i>Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....</i>	<i>19</i>
6.5 <i>Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.....</i>	<i>19</i>
6.6 <i>Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....</i>	<i>20</i>
6.7 <i>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</i>	<i>20</i>
7. VERFAHRENS- UND PLANUNGSSTAND	20
8. RECHTSGRUNDLAGEN.....	23

Planzeichnung: 9. Änderung des Flächennutzungsplans

M 1 : 5.000 (im Original)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: <i>Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung</i>	<i>4</i>
Abbildung 2: <i>Flächenausweisungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans im Plangebiet der 9. FNP-Änderung.....</i>	<i>8</i>
Abbildung 3: <i>Flächenausweisungen der 9. FNP-Änderung.....</i>	<i>10</i>

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: <i>Flächenbilanz der 9. FNP-Änderung.....</i>	<i>9</i>
Tabelle 2: <i>Betroffenheit der in Fachgesetzen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes.....</i>	<i>12</i>
Tabelle 3: <i>Erheblichkeit der Auswirkungen der 9. FNP-Änderung auf die einzelnen Schutzgüter</i>	<i>20</i>

1. EINFÜHRUNG

Nordwestlich der Ortschaft Frankenförde soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet und betrieben werden. Da das Vorhaben nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich zählt, wird ein verbindlicher Bauleitplan (Bebauungsplan) aufgestellt. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB besagt, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Im wirksamen Flächennutzungsplan für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans als Fläche für Landwirtschaft und randlich liegenden Flächen für Wald sowie Wasserflächen ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nicht berührt.

2. LAGE DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Gesamtgröße von etwa 52,359 ha. Er beinhaltet die privaten Grünflächen sowie das Sondergebiet „Photovoltaik“ des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“.

Schutzgebietsflächen des Landschaftsschutzgebiets „Nuthetal – Beelitzer Sander“ liegen nicht innerhalb des Plangebiets.

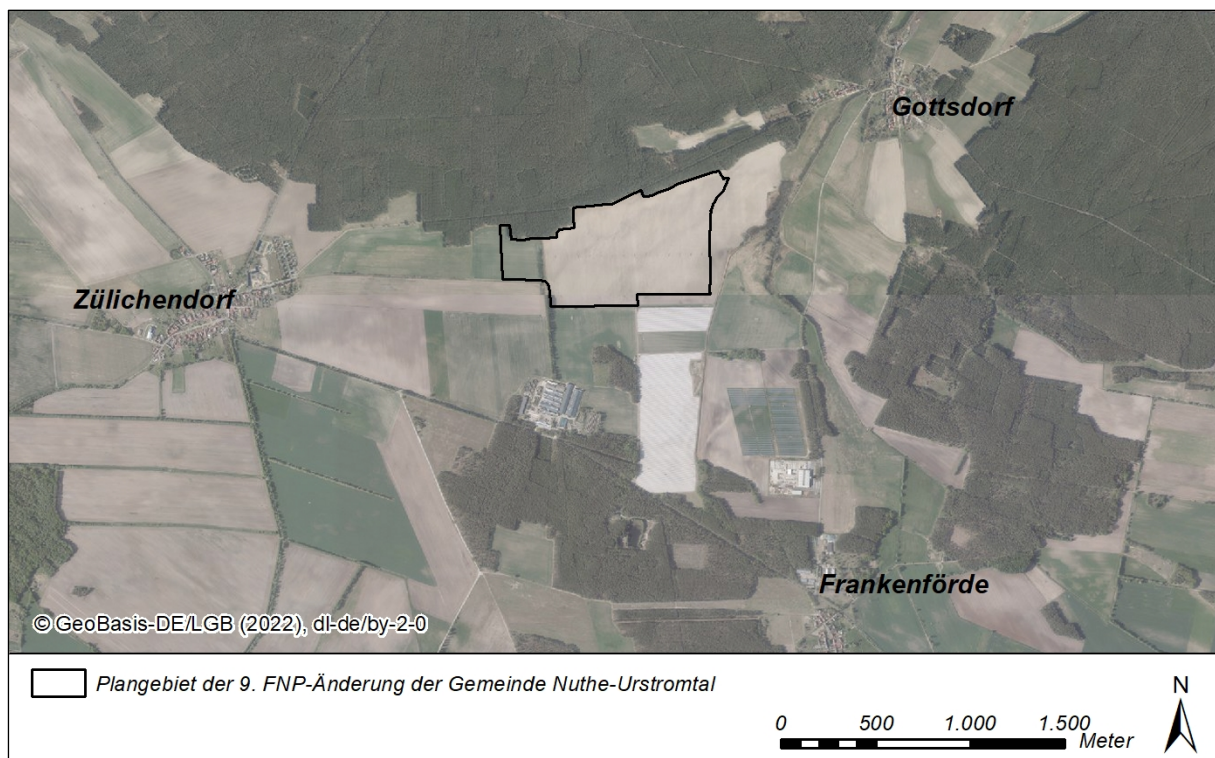


Abbildung 1: Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung

3. PLANUNGSANLASS

Die Erforderlichkeit zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes erfolgt nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB), die Inhalte regeln sich nach § 5 BauGB.

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan „für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen“. Die Planung soll – so § 1 Abs. 5 BauGB – „eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten“. Als Art der Bodennutzungen sind dabei nicht nur die für die Bebauung vorgesehenen Flächen zu verstehen, sondern auch die von einer Bebauung freizuhaltenden Flächen. Der Flächennutzungsplan (FNP) bildet die erste Stufe (Vorbereitender Bauleitplan) im zweistufigen Planungssystem des Baugesetzbuches. Ihm folgt der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan). Eine direkte Rechtswirkung gegen Dritte entsteht durch den Flächennutzungsplan allerdings nicht. Entsprechende Regelungen trifft die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan), die genaue und nachprüfbar festsetzen kann. Der Flächennutzungsplan integriert alle relevanten Fachplanungen bzgl. der Art und Weise der Bodennutzung, wie z.B. Verkehr, Ver- und Entsorgung, für Bebauung vorgesehene Flächen und Nutzungsbeschränkungen usw. Die Ergebnisse der Landschaftsplanung als Fachplanung nach § 5 Abs. 2 BbgNatSchAG (zu § 11 BNatSchG) sind zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan wird nach einem vorgegebenen Verfahren mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bevölkerung der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Er stellt die Leitlinie für die Gemeindeentwicklung dar. Der Flächennutzungsplan stellt die im Planungszeitraum geplante Nutzung dar und ist nach den Erfordernissen der Entwicklung zu ändern und fortzuschreiben.

Maßgeblich ist hier der FNP der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in der Fassung der 1. Änderung vom Oktober 2005, die am 03.03.2006 genehmigt und am 13.04.2006 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal wirksam wurde. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal behält auch weiterhin seine Gültigkeit. Darin enthaltene Konzeptionen, Darstellungen und Hinweise werden daher im Rahmen dieser Änderung nicht weiter ausgeführt.

Anlass für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist die Aktualisierung der Planinhalte im Bereich des geplanten „Solarparks Frankenförde-Nord“. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Es handelt sich bezogen auf das Gemeindegebiet um eine vergleichsweise kleinflächige Änderung, wodurch die Grundzüge des Flächennutzungsplans nicht berührt werden.

4. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm Berlin-Brandenburg

Das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Es ist am 01.02.2008 in Kraft getreten.

Im LEPro 2007 ist festgelegt, dass durch „eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung ... die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden“ sollen (§ 4 (2)).

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg

Am 29.04.2019 wurde der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) per Verordnung erlassen.

Der Festlegungskarte ist zu entnehmen, dass das Plangebiet der 9. FNP-Änderung im Osten an das ökologisch wirksame Freiraumverbundsystem angrenzt.

Allerdings befindet sich das Plangebiet im Freiraum, der generell in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden soll. Bei den Freiraum beanspruchenden Planungen ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen (Grundsatz G 6.1 (1)). Gleiches gilt für die landwirtschaftliche Bodennutzung, der bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist (G 6.1 (2)).

Dieser ist so zu entwickeln, dass seine Bedeutung als natürliche Lebensgrundlage, als ökologischer Ausgleichs- und landschaftlicher Erlebnisraum für die Erholungsnutzung sowie als Wirtschaftsraum für eine ordnungsgemäße bzw. der guten fachlichen Praxis entsprechende Land- und Gewässernutzung einschließlich der Erzeugung nachwachsender Rohstoffe und regenerativer Energien gleichermaßen berücksichtigt wird.

Gleichzeitig soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden (G 8.1 (1)).

Regionalplan Havelland-Fläming

Der Regionalplan „Havelland-Fläming 2020“ vom 16.12.2014 wurde in einem Normenkontrollverfahren mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 05.07.2018 für unwirksam erklärt. Dieses Urteil wurde durch das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 21.03.2019 bestätigt.

Festlegungen des seit dem 23.12.2020 rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“ betreffen die Gemeinde Nuthe-Urstromtal nicht.

Der Regionalplan „Havelland-Fläming 3.0“ liegt bisher nur als Entwurf aus dem Jahr 2021 vor.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzu-

stellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 7. Dezember 2022 bekannt gemacht. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 15.06.2023 den Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 gebilligt und beschlossen das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung durchzuführen. Das Plangebiet liegt laut Entwurf nicht in einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung.

Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt. Der Regionalplanentwurf enthält keine flächenbezogenen Festlegungen (bspw. Vorranggebiet für die Landwirtschaft oder für die Rohstoffgewinnung) für den Planbereich der 9. FNP-Änderung.

Ein Teilplan Solarenergie ähnlich dem Teilplan für Windenergienutzung wurde nicht aufgestellt. Es wird daher auf die landesweiten Leitbilder (Energiestrategie), dem Landesentwicklungsprogramm und vor allem auf Aussagen aus dem Landesentwicklungsplan verwiesen. So hat die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg das Ziel, mindestens 32 % des Primärenergieverbrauches aus Erneuerbaren Energieträgern zu gewinnen. Aufgrund der fortschreitenden Klimaveränderungen besteht daher die Notwendigkeit, neben anderen Erneuerbaren Energieträgern auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben.

Flächennutzungsplan Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal liegt ein Flächennutzungsplan in der Fassung der 1. Änderung vom Oktober 2005 vor, die am 03.03.2006 genehmigt und am 13.04.2006 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal wirksam wurde. Der Geltungsbereich der 9. FNP-Änderung ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Ferner quert die Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Nuthetal – Beelitzer Sander“ das Plangebiet.

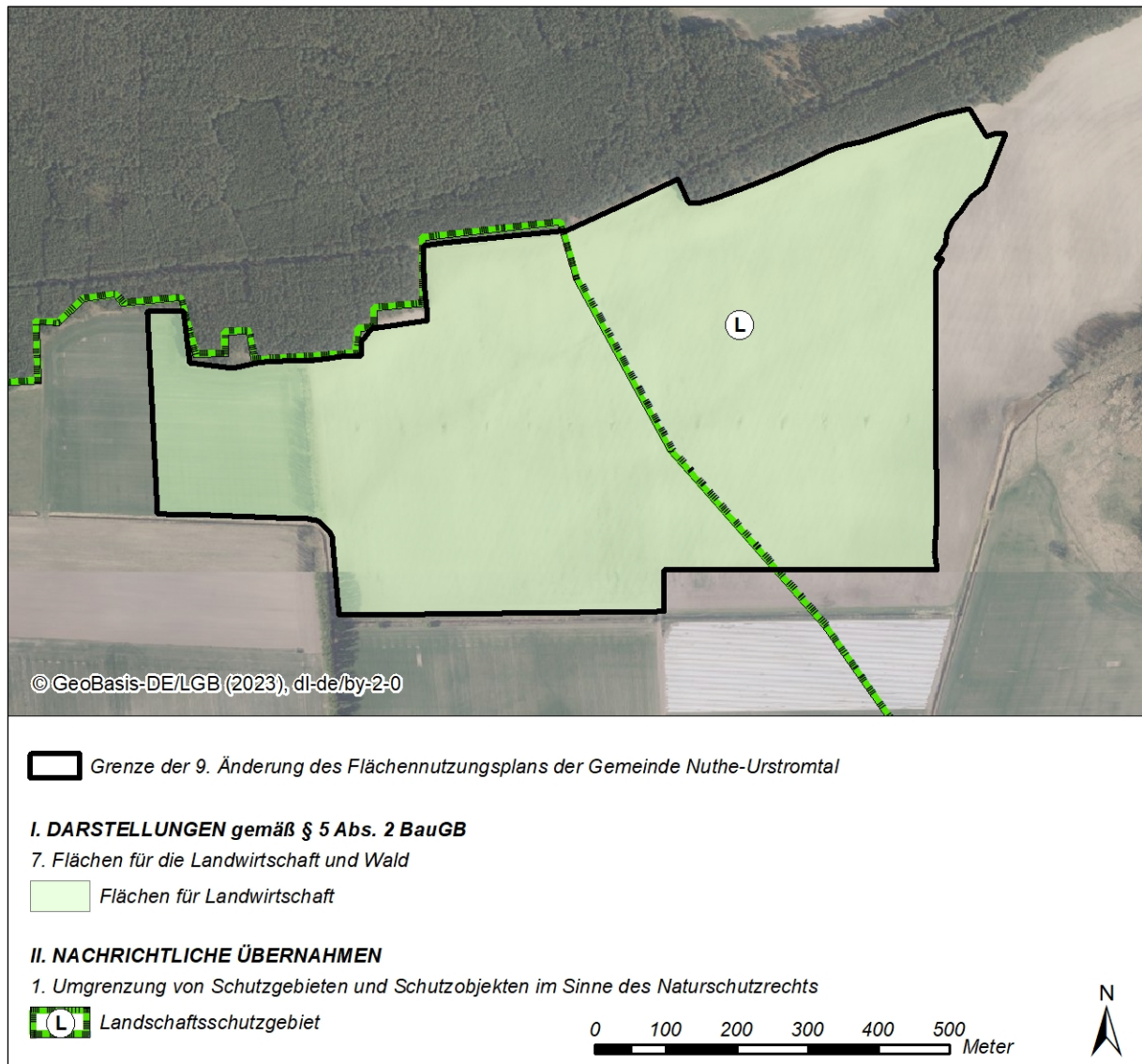


Abbildung 2: Flächenausweisungen des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans im Plangebiet der 9. FNP-Änderung

Die Gemeindevertretung hat am 18.09.2018 die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal beschlossen. In der Sitzung am 17.12.2019 wurde ein Entwurf gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Am 08.06.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss des Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ aufgehoben und in gleicher Sitzung die Änderung des Verfahrens beschlossen. Der Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien“ wurde als 7. FNP-Änderung (Wind) fortgeführt. Grundlage der 7. FNP-Änderung (Wind) ist das Fachgutachten „Erneuerbare Energien“, das gleichfalls in der 11. Sitzung der Gemeindevertretung am 08.06.2021 als Grundlage der gemeindlichen Planung zur Steuerung von Erneuerbaren Energien aus Wind, Biogas und Solar beschlossen wurde¹. In der Gemeindevertreterversammlung vom 06.12.2022 wurde beschlossen, die Erarbeitung der 7. FNP-Änderung aufgrund der geänderten Gesetzeslage zurückzustellen.

¹ abrufbar unter https://nuthe-urstromtal.gremien.info/meeting.php?id=ni_2021-GV-21

Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Im Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Stand April 2021) wurden für die Nutzung von Solarenergie harte und weiche Tabukriterien festgelegt. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Siedlungsflächen, der im LEP HR festgelegte Freiraumverbund sowie Naturschutzgebiete. Als weiche Tabukriterien sind Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete (FFH, SPA), Fließ- und Standgewässer, Trinkwasserschutz- und Hochwasserrisikogebiete, Wald, Vorranggebiete für die Landwirtschaft sowie Bodendenkmale zu prüfen. Da im Regionalplanentwurf das Plangebiet nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt ist und bezüglich des Bodendenkmals im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine denkmalrechtliche Erlaubnis beantragt wird, ist das Plangebiet entsprechend der Vorgaben des Fachgutachten „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für die Nutzung von Solarenergie geeignet.

5. INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

Zusätzlich wird das Bodendenkmal Nr. 131454 nachrichtlich übernommen.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Flächenbilanz der 9. FNP-Änderung dargestellt.

Tabelle 1: Flächenbilanz der 9. FNP-Änderung

Art	lt. rechtskräftigem FNP	lt. 9. FNP-Änderung	Bilanz
Sondergebiet, Zweckbestimmung „Photovoltaik“	0 m ²	523.592 m ²	+ 52,36 ha
Fläche für Landwirtschaft	523.592 m ²	0 m ²	- 52,36 ha
gesamt	523.592 m²	523.592 m²	

Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Nuthetal – Beelitzer Sander“, die außerhalb des Plangebiets liegt, wurde in der 9. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans auf Grundlage der aktuellen Flächengeometrie ² aktualisiert.

² Quelle: Datenbestand des LfU, Stand 12/2020
(<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/geoinformationen/geodaten-fachbereiche/#panel51193>)

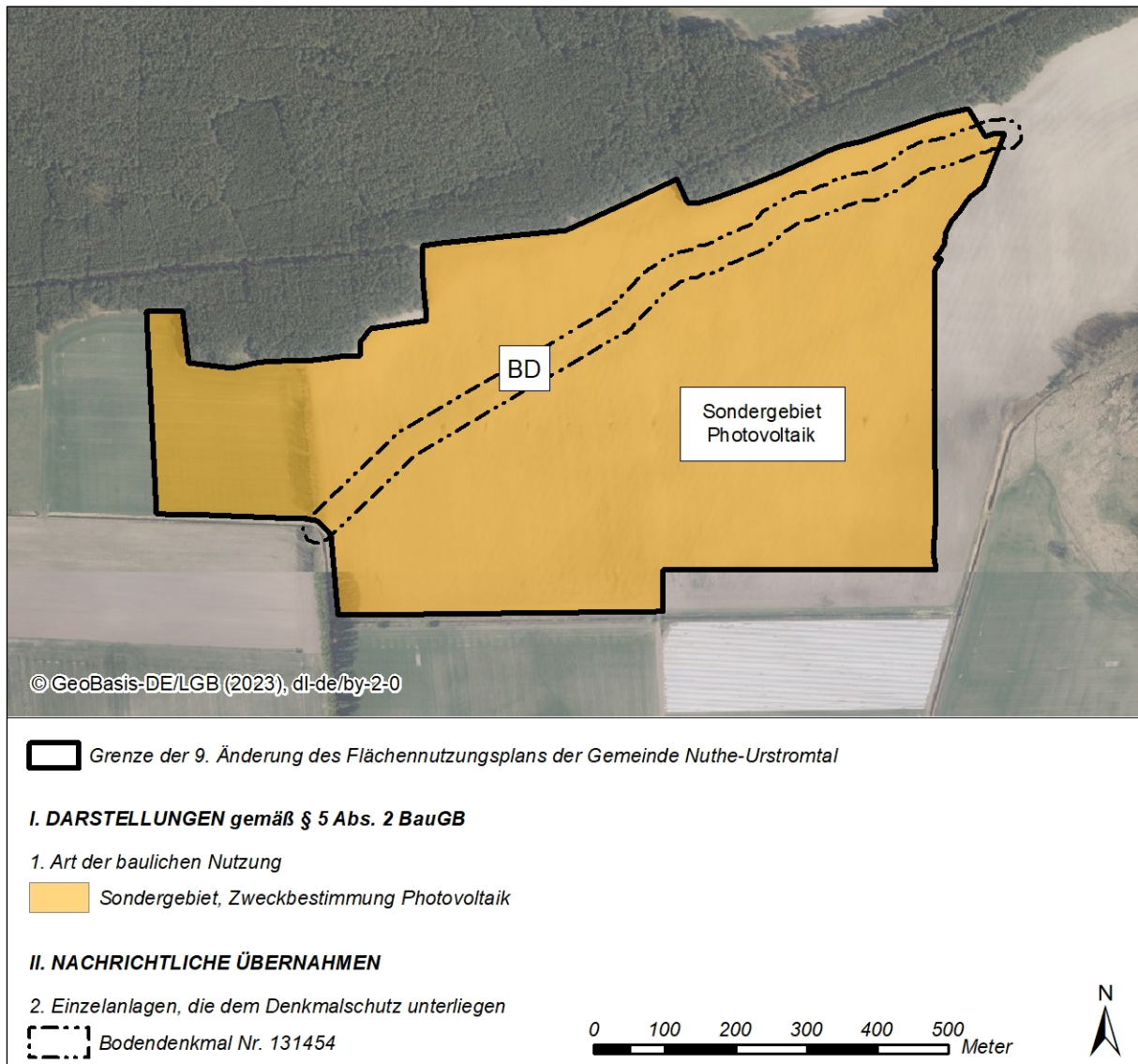


Abbildung 3: Flächenausweisungen der 9. FNP-Änderung

6. UMWELTBERICHT

Im Umweltbericht werden u.a. die Auswirkungen der 9. FNP-Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet.

Da die 9. FNP-Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ erfolgt, werden die Ergebnisse der auf niedrigerer Ebene (Bebauungsplanebene) vorgenommenen Umweltprüfung bei der Umweltprüfung der sich anschließenden höheren Ebene (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt.

6.1 Zielvorgaben relevanter Fachplanungen und Fachgesetze

Landschaftsprogramm Brandenburg

Gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg (Stand Dezember 2000) ist für das Plangebiet die Entwicklung der Ergänzungsräume für einen Feuchtbiotopverbund als Entwicklungsziel festgelegt. Damit gehört es zu den Handlungsschwerpunkten zur nachhaltigen Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Ferner gilt, dass eine natur- und ressourcenschonende, vorwiegend ackerbauliche Bodennutzung zu entwickeln ist.

Zur Zeit wird das Landschaftsprogramm mit einem neuen sachlichen Teilplan „Biotopverbund Brandenburg“ fortgeschrieben. Im Entwurf (Stand Dezember 2015 (Karte) bzw. März 2016 (Text)) ist das Plangebiet als Verbindungsfläche für Arten der Feuchtgrünländer und Niedermoore dargestellt. Dazu zählt Grün- und Ackerland in großen glazialen Senken sowie Grünland, das maximal 1 km von Kernflächenkomplexen entfernt liegt.

Verbindungsflächen, die an Kernflächen angrenzen, sind vorrangig in eine Grünlandnutzung zu überführen. Kernflächen befinden sich ca. 100 m östlich des Plangebiets entlang des Pfefferfließes.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Teltow-Fläming (Stand Juli 2010) sind für den Vorhabensraum der Schutz von Böden mit hoher bis sehr hoher Wind- oder Wassererosionsgefährdung und der Erhalt von Flächen mit hoher bis sehr hoher Grundwasserneubildung sowie die nachrangige Aufwertung von Ackerfluren als Entwicklungsziele festgelegt.

Im Südwesten des Plangebiets sind Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit zu erhalten.

Hinsichtlich des Biotopverbunds sind für das Plangebiet keine Festlegungen getroffen worden.

Landschaftsplan Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1997 vor.

Gemäß § 9 Abs. 4 BNatSchG ist die Landschaftsplanung fortzuschreiben, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum vorgesehen oder zu erwarten sind. Dies ist durch veränderte Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik anstelle einer Landwirtschaftsfläche der Fall, sodass der Landschaftsplan der Gemeinde Nuthe-Urstromtal im Parallelverfahren

fortgeschrieben wurde (LP Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Teilfortschreibung als räumlicher Teilplan, aufgestellt 16. Januar 2023).

Zielvorgaben relevanter Fachgesetze

In der nachfolgenden Tabelle sind in Fachgesetzen festgelegte Ziele des Umweltschutzes zusammengetragen.

Tabelle 2: Betroffenheit der in Fachgesetzen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Schutzziel	Betroffenheit
Natura 2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG	Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West“ liegt mit einem Teilgebiet etwa 2.300 m in südlicher Richtung entfernt. Dieses Teilgebiet ist annähernd deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet (SCI) „Forst Zinna/Keilberg“. Kohärenzräume zwischen verschiedenen Natura 2000-Gebieten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sind die Natura 2000-Gebiete nicht von der Planung betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG	Das NSG „Oberes Pfefferfließ“ ist ca. 900 m vom Plangebiet entfernt. Das NSG ist von der Planung nicht betroffen.
Nationalparke / Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG	von der Planung nicht betroffen
Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG	von der Planung nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG	Das Plangebiet grenzt im Norden und Osten an das LSG „Nuthetal – Beelitzer Sander“ an, sodass Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, ausgeschlossen werden können. Das LSG ist von der Planung nicht betroffen.
Naturpark nach § 27 BNatSchG	Plangebiet liegt im Naturpark „Nuthe-Nieplitz“; Naturparke sind als Instrument hilfreich für die Förderung eines nachhaltigen Tourismus und einer dauerhaft nachhaltigen Landnutzung. Sie unterliegen jedoch keinem direkten Schutzstatus; von Bedeutung ist die einheitliche Entwicklung und Pflege dieser großräumigen Gebiete. Die Planung ist daher mit dem Schutzzweck vereinbar.
Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	von der Planung nicht betroffen
geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen nach § 29 BNatSchG	von der Planung nicht betroffen
gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	von der Planung nicht betroffen
Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG	von der Planung nicht betroffen
Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG	von der Planung nicht betroffen
Risikogebiete nach § 73 (1) WHG	von der Planung nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	von der Planung nicht betroffen
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	von der Planung nicht betroffen
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i.S.d. § 2 (2) Nr. 2 ROG	von der Planung nicht betroffen

Schutzziel	Betroffenheit
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im Plangebiet befindet sich ein ortsfestes Bodendenkmal. Es handelt sich dabei um eine Landwehr des Mittelalters. Die Landwehr ist noch nicht formell in die Denkmalliste des Landes Brandenburg als Bodendenkmal aufgenommen worden, aber sie ist als archäologische Fundstelle erfasst. Zum Schutz des Denkmals ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die Planung ist daher mit dem Schutzzweck vereinbar.
Schutzwald nach § 12 BWaldG	von der Planung nicht betroffen

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum wird überwiegend durch Intensiväcker geprägt. Es handelt sich aufgrund der Naturferne um Biotope geringer Wertigkeit. Durch das Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Windschutzstreifen aus nichtheimischen Baum- und Straucharten. Dieser ist von mittlerer Wertigkeit.

Im Windschutzstreifen wurden einzelne Baumhöhlungen und Spalten erfasst, die von Fledermäusen potenziell als Baumquartier genutzt werden könnten. Ein aktueller Besatz wurde nicht festgestellt. Fledermäuse nutzen den Windschutzstreifen als Leitstruktur.

Feldlerche (6 Reviere) und Wachtel (1 Revier) besiedeln als Brutvogel die Ackerflächen des Plangebiets. Im Windschutzstreifen wurden Buchfink, Eichelhäher, Goldammer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Pirol mit je einem Revier nachgewiesen.

Eine besondere Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Überwinterungsplatz, der von rastenden Zugvögeln als nächtlicher Rückzugsraum zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht wird, ist nicht bekannt.

Reptilien wurden nicht nachgewiesen.

Das Plangebiet kann von Amphibien (bspw. Knoblauchkröte) als Landlebensraum genutzt werden.

Wildwechselrouten sind auf Nachfrage bei den örtlichen Jagdpächtern nicht vorhanden.

Naturschutzrelevante Pflanzenarten wurden nicht beobachtet.

Aufgrund der homogenen Zusammensetzung und der menschlichen Überprägung ist im Planungsraum kein größeres Arten- bzw. Lebensraumspektrum zu erwarten. Somit ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Belastungsfaktoren auszugehen.

Fläche/Boden

Im Plangebiet der 9. FNP-Änderung sind Böden aus Sand mit Böden aus Sand in pleistozänen Tälern typisch, die überwiegend als podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Urstromtalsand bzw. als podsolige Regosole aus Flugsand vorliegen. Im Südwesten geht das Bodensubstrat in Sand mit Torf in holozänen Tälern

über, sodass sich überwiegend Humusgleye aus Flussand entwickelten. Der Übergang zum Pfefferfließ im Südosten wird von Böden aus teilweise bedecktem geringmächtigem Torf eingenommen. Es handelt sich dabei überwiegend um Erdniedermoore aus Torf über Flussand.

Laut der im „Fachinformationssystem Boden“ des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg³ eingebundenen Feldschätzungsdaten handelt es sich um einen heterogenen Komplex aus anlehmigen Sanden und Sanden überwiegend geringer Ertragsfähigkeit (Zustandsstufe 4 bzw. 5). Randlich liegen Böden der Zustandsstufe 3 mit einer entsprechend mittleren Ertragsfähigkeit. Kleinflächig sind lehmige Sande der Zustandsstufe 4 eingebettet. Im Südosten befinden sich im Übergang zum Pfefferfließ Moorstandorte.

Die ebenfalls im „Fachinformationssystem Boden“ verfügbare Moorbodenkarte des Landes Brandenburg, die den Zustand der Moorböden im Jahr 2013 darstellt, weist die Moore im äußersten Südosten als Erd- und Mulmniedermoore aus, die mindestens 1,2 m mächtig sind.

Die Winderosionsgefährdung ist im gesamten Plangebiet sehr hoch.

Aufgrund ihrer ökologischen Funktionen im Naturhaushalt und ihrer Funktionen für die menschliche Nutzung sind alle Böden schützenswert sind. Wegen der überwiegend geringen bis mittleren Bodenfruchtbarkeit wird dem Schutzgut Boden am Standort der geplanten PVA eine geringe bis mittlere Bedeutung zugeordnet. Eine hohe Bedeutung ergibt sich für die Bereiche mit Erd- und Mulmniedermoor im äußersten Südosten des Plangebiets.

Wasser

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Pfefferfließes, das über Nieplitz und Nuthe in die Havel entwässert. Stand- oder Fließgewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Gemäß Kartendienst „Grundwassermessstellen“⁴ befand sich im Jahr 2015 der obere genutzte Grundwasserleiter in einer Teufe von 47 m bis 48 m – von Nord nach Süd –, wodurch sich ein Grundwasserflurabstand von 1 bis 2 m – von Süd nach Nord – ergibt. Damit ist das Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen wenig geschützt.

Laut der Kartenanwendung „Hydrologie“⁵ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Durchschnitt der Jahre 1991 bis 2015 etwa – 65 mm/Jahr. Die Verdunstungsrate ist somit höher als die Niederschlagsmenge.

Bezüglich der Grundwassergeschüttheit besitzt das Untersuchungsgebiet eine hohe Wertigkeit.

Klima/Luft

Das Julimittel beträgt ca. 19 °C und das Januarmittel etwa 1 °C. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei etwa 10 °C.

³ abrufbar unter <http://www.geo.brandenburg.de/boden/>

⁴ abrufbar über <http://maps.brandenburg.de/WebOffice/>

⁵ abrufbar über <http://maps.brandenburg.de/WebOffice/>

Die durchschnittliche Jahresmenge der Niederschläge beträgt um die 550 mm. Die meisten Niederschläge sind in den Monaten Mai bis August zu verzeichnen. Die geringsten Niederschläge fallen in den Monaten Februar bis April.

Die ackerbaulich genutzten Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiet mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität.

Hauptwindrichtungen sind West bis Süd-Südwest.

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund der klimatischen Ausgleichsfunktion als Kaltluftentstehungsgebiet von Bedeutung, jedoch liegt dieses außerhalb klimatischer Belastungs- bzw. Wirkungsräume, sodass insgesamt eine mittlere Bedeutung vorliegt.

Landschaft

Der Geltungsbereich ist in einer weiträumigen Ackerlandschaft eingebettet und wird im Norden von Forstflächen begrenzt. Der durch das Plangebiet verlaufende Windschutzstreifen setzt sich in Richtung Süden fort.

Das Gelände ist nahezu eben und fällt nur leicht in Richtung Osten ab. Innerhalb des Geltungsbereichs der 9. FNP-Änderung bewegen sich die Geländehöhen zwischen 47,6 und 49,0 m üNN.

Gemäß Landschaftsrahmenplan liegen die Ackerflächen innerhalb eines strukturarmen und ebenen offenlandgeprägten Raums mit eingeschränkt-mittlerer Erlebniswirksamkeit. Die nördlich angrenzenden Waldflächen sind Bestandteil eines strukturarmen, schwach reliefierten waldgeprägten Raums mittlerer Erlebniswirksamkeit.

Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird dem Untersuchungsraum daher eine geringe Bedeutung zugeordnet.

Wechselwirkungen

Entscheidungsrelevante Wechselwirkungen, die im Rahmen der Umweltprüfung von Bedeutung sind, konnten nicht ermittelt werden.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche und somit im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Die nächstgelegenen, im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbau- sowie gemischten Bauflächen sind in Gottsdorf 570 m, in Zülichendorf 1.000 m und in Frankenförde 1.650 m entfernt.

Der Radwanderweg „Historische Stadtkerne – Tour 4“ führt von Frankenförde über Felgentreu nach Zülichendorf und Nettgendorf und ist somit mehr als 1 km vom Plangebiet entfernt.

Für den Naturpark „Nuthe-Nieplitz“ wurden besondere Angebote für das Nordic Walking als besondere Form des sanften Tourismus konzipiert. Das Wegenetz des „FlämingWalk“ tangiert im Norden den geplanten Solarpark. Hier führt die Tour 13 („Langer Feldweg“) auf dem Waldweg an der geplanten PVA vorbei.

Das Plangebiet wird als siedlungsnaher Freiraum ohne besondere Aufenthaltsqualitäten eingeordnet und ist damit von geringer Wertigkeit.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- oder Naturerbestätten der UNESCO befinden sich nicht in der Umgebung des geplanten Solarparks Frankenförde-Nord. Die Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin als nächstgelegene Weltkulturerbestätten sind etwa 30 km vom Projektgebiet entfernt.

Das nächstgelegene Baudenkmal stellt die Obermühle Gottsdorf dar, die etwa 1,1 km von der Solarparkfläche in nordöstlicher Richtung entfernt liegt.

Innerhalb des Plangebiets liegt ein ortsfestes Bodendenkmal (Nr. 131454). Es handelt sich dabei um eine mittelalterliche und neuzeitliche Landwehr, die auf historischen Landkarten verzeichnet, heute allerdings stark abgeflacht und daher obertägig nicht mehr so ausgeprägt erkennbar ist. Zum Schutz des Denkmals ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens daher eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

6.3 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Innerhalb des Plangebiets ist durch die geplante Nutzungsänderung im Bereich der Ackerflächen von einem Habitatverlust für die nachgewiesenen Offenlandbrutvögel Feldlerche und Wachtel auszugehen.

Während der Bauphase sind im Bereich der Bauflächen sowie in den angrenzenden Lebensräumen Störwirkungen zu erwarten. Zusätzlich können Amphibien (u.a. Knoblauchkröte), die sich in den Ackerflächen eingraben können, im Zuge der Baumaßnahmen getötet werden.

Fläche/Boden

Im Plangebiet der 9. FNP-Änderung betragen die Vollversiegelung maximal 1.200 m² und die Teilversiegelung maximal 7.500 m². Die Überdeckung durch Module wird maximal 306.361 m² umfassen.

Wasser

Aufgrund der hohen bis sehr hohen Wasserdurchlässigkeiten kann das auf die Modultische auftreffende Niederschlagswasser frei abtropfen und vor Ort versickern. Durch das Bauvorhaben wird somit nicht in den Landschaftswasserhaushalt eingegriffen.

Klima/Luft

Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Erzeugung von Energie ohne Schadstofffreisetzung hat positive Auswirkungen auf die Luft und das Klima.

Landschaft

Durch die geplante Bebauung wird das Landschaftsbild technisch überprägt. Eine weitreichende Wirkung ist aufgrund der maximalen Bauhöhe von 4 m und der angrenzenden Gehölzstrukturen grundsätzlich nicht zu erwarten. Aus Richtung Züllichendorf liegt eine höhere Einsehbarkeit vor.

Wechselwirkungen

Aufgrund des Fehlens entscheidungsrelevanter Wechselwirkungen sind keine erheblichen Veränderungen von Wechselwirkungen zu erwarten.

Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Während der Bauphase ist im Bereich des Solarparks sowie an der Zuwegung durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen mit einer Zunahme der Lärmbelastigung zu rechnen. Grenzwertüberschreitungen sind nicht zu erwarten.

Eine durch die baulichen Anlagen des Solarparks verursachte Verminderung der Lebens- und Wohnqualität oder der physischen und psychischen Gesundheit lässt sich aufgrund der Entfernung zu Wohnbauflächen (Mindestabstand 570 m) ausschließen.

Die Solarmodule entsprechen hinsichtlich Material und Bauausführung dem neuesten technischen Standard. Diese sind so konzipiert, die Solarstrahlung aufzunehmen und nicht diese zu reflektieren. Zudem sind entsprechend der Licht-Leitlinie des MUGV Immissionsorte kritisch zu bewerten, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Blendwirkungen können daher ausgeschlossen werden.

Geräuschemissionen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Aufgrund der Lage und der vorhandenen Abstände der Nebenanlagen zur nächstgelegenen Wohnbaufläche sind Immissionskonflikte nach jetzigem Stand nicht zu erwarten.

Elektrische und magnetische Strahlungsemissionen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den Transformatoren ausgehen. Diese liegen jedoch beim gegenwärtigen Stand der Technik unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zum Schutz des bekannten Bodendenkmals „Landwehr“ ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich. Es ergeben sich daher keine erheblichen bau- oder anlagebedingten Auswirkungen auf Bodendenkmale.

Aufgrund der Mindestentfernung von 1,1 km zum Baudenkmal Obermühle Gottsdorf und der maximalen Bauhöhe von 4,0 m ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirkung und des Erscheinungsbildes der Baudenkmale in schwerwiegender Weise somit nicht gegeben.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Truppenübungsplätze Jüterbog-Ost und West“ (DE 3945-421), das von unzerschnittenen, ausgedehnten Sandtrockenrasen und Sandheiden geprägt und durch fortschreitende Sukzessionsprozesse strukturiert wird, liegt mit einem Teilgebiet etwa 2.300 m in südlicher Richtung entfernt.

Dieses Teilgebiet ist annähernd deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet (SCI) „Forst Zinna/Keilberg“ (DE 3944-301). Weitere FFH-Gebiete befinden sich nicht im Umkreis von 3 km.

Kohärenzräume zwischen verschiedenen Natura 2000-Gebieten werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Aufgrund der Entfernung zum geplanten Solarpark sind keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen.

Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Im Rahmen der Errichtung und Nutzung der Trafo-Stationen werden die Anforderungen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) beachtet.

Im Rahmen der Errichtung und Nutzung des Solarparks werden die Vorgaben gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beachtet.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der KampfmV verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Diese Fundstellen werden gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei angezeigt.

Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 12 FFH-RL und Art. 5 VSchRL erfordert zusätzlich eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, inwieweit ein Vorhaben (auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten) erhebliche Auswirkungen auf bestimmte Artengruppen haben könnte.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist demnach zu klären, ob bei einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Schädigungs-, Störungsverbot) des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für gemeinschaftlich geschützte Arten (Arten nach Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten) erfüllt sein könnten.

Der Artenschutzfachbeitrag wurde für den Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ erarbeitet. Durch die Planung werden hinsichtlich besonders geschützter Arten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Grenzüberschreitende Auswirkungen sind für die Planung nicht relevant.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Etwa 100 m südlich des Plangebiets ist die Errichtung einer weiteren PVA geplant. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen werden derzeit durch den Bebauungsplan Frankenförde Nr. 06 „Solarpark Frankenförde – An der L 80“ erarbeitet. Unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Belange des besonderen Artenschutzes werden für dieses Projekt keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert (Stand Vorentwurf, April 2022). Des Weiteren befinden sich die Plangebiete des Bebauungsplans Delkeskamp sowie dessen 1. Änderung sowie des Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) FTL Fertigteilwerk in der Umgebung. Die Vorhaben wurden bereits umgesetzt.

Etwaige bestehende Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen sind nicht bekannt.

Beide geplanten Vorhaben (Bebauungspläne Frankenförde Nr. 06 und Nr. 07) verursachen keine Emissionen oder Immissionen. Die geplanten Einfriedungen um die jeweiligen Sondergebiete befinden sich etwa 130 m bis 215 m voneinander entfernt, sodass für Großwildarten (bspw. Rehwild, Schwarzwild) ausreichend Raum vorhanden ist, den Untersuchungsraum zu passieren. In Hinblick auf Kleintiere werden die Einfriedungen kleintierdurchlässig errichtet. Somit ist auch durch die Kumulierung der Auswirkungen beider Bebauungspläne nicht mit erheblichen beeinträchtigenden Auswirkungen zu rechnen.

Weitere kumulierende Vorhaben sind nicht bekannt.

6.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung bedeutet die Beibehaltung des derzeitigen Zustandes im Plangebiet. Zu berücksichtigen ist, dass die Bedürfnisse und Erwartungen an die Landschaft im Verlauf der Menschheitsgeschichte immer einem steten Wandel unterworfen waren.

Würde keine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage in Betracht kommen, würde die landwirtschaftliche Nutzung mit all ihren Facetten einer intensiven Nutzung weiterhin im Vordergrund stehen.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Entsprechend der im Kapitel 6.3 getroffenen Prognosen werden Maßnahmen

- zur Vermeidung baubedingter Auswirkungen auf streng geschützte Tierarten (Brutvögel, Amphibien),
- zum Ausgleich des Habitatverlustes streng geschützter Tierarten (Brutvögel),
- zur Herabsetzung der Einsehbarkeit aus Richtung Zülichendorf sowie
- zur Erhöhung der Biodiversität, zur Aufwertung der Bodenfunktionen sowie zur Aufwertung des Landschaftsbildes

erforderlich. Diese sind im parallel durchgeführten Bebauungsplan Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ ausführlich beschrieben.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind von kleinräumiger Art, sodass entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sowie umsetzungsbezogene Vereinbarungen im städtebaulichen Vertrag zwischen den Vorhabenträgern und der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ausreichend sind. Darstellungen in der 9. Änderung des FNP sind nicht erforderlich.

6.6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die spezifische Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 4c BauGB erfordern würden.

6.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Bei der vorgesehenen Änderung der Nutzungsart in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ ergeben sich nachfolgend dargestellte Beeinträchtigungen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Tabelle 3: Entwicklung des Umweltzustands bei Umsetzung der 9. FNP-Änderung

Schutzgut	Bewertung des Bestands	Bewertung der Beeinträchtigung
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	gering - mittel	erheblich
Fläche/Boden	gering - mittel (- hoch)	erheblich
Wasser	hoch	keine
Klima/Luft	mittel	keine
Landschaft	gering	erheblich
Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	gering	keine - gering
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering - mittel	keine - gering
Wechselwirkungen	keine	keine

Die projektbedingten Eingriffe auf die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter Tiere, Fläche/Boden und Landschaft werden als naturschutzfachlich ausgleichbar angesehen, wenn die im zugehörigen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden.

7. VERFAHRENS- UND PLANUNGSSTAND

Aufstellungsbeschluss

Am 29.03.2022 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ mit Änderung des Flächennutzungsplans gefasst

(Beschluss-Nr. 2022/019). Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal Nr. 6 vom 29.04.2022 bekannt gemacht.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 09.05.2022 im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) zur Anzeige gebracht. Die Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung wurden der Gemeinde durch Schreiben der GL vom 02.06.2022 mitgeteilt.

Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Vorentwurf 9. FNP-Änderung, bestehend aus der Übersichtskarte (Stand April 2022) und der Begründung (Stand April 2022) wurden vom 09.05.2022 bis zum 13.06.2022 öffentlich ausgelegt. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einzusehen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Nr. 6 vom 29.04.2022 bekannt gemacht.

Es gin keine Stellungnahme mit Anregungen zum ausgelegten Vorentwurf bei der Gemeindeverwaltung ein.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB, Abstimmung mit Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 09.05.2022 von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die betroffenen Nachbargemeinden wurden von der Planung unterrichtet.

Es äußerten sich elf Träger öffentlicher Belange sowie zwei Nachbargemeinden zur 9. FNP-Änderung und gaben zum Teil Bedenken, Anregungen oder Hinweise an.

Überarbeitung des Vorentwurfs

Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorentwurf der 9. FNP-Änderung wurde überarbeitet und in den folgenden Punkten geändert:

- Anpassung der Geltungsbereichsgrenze;
- Anpassung der Planzeichnung.

Ferner wurden die Begründung ergänzt und die räumliche Teilfortschreibung des Landschaftsplans erarbeitet.

Änderung des Geltungsbereichs und Auslegungsbeschluss

Am 06.12.2022 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal der Beschluss zur Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Frankenförde Nr. 07 „Solarpark Frankenförde-Nord“ und zur Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gefasst (Beschluss-Nr. 2022/081). Der Beschluss wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal Nr. 18 vom 22.12.2022 bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Entwurf der 9. FNP-Änderung mit Stand Oktober 2022, bestehend der Ausschnittkarte und der Begründung sowie der LP-Teilfortschreibung, wurden vom 06.02.2023 bis zum 08.03.2023 öffentlich ausgelegt. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Nuthe-Urstromtal einzusehen. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Nr. 1 vom 27.01.2023 bekannt gemacht.

Zum Entwurf der 9. FNP-Änderung gingen keine Anregungen von Bürgern ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 16.12.2022 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf der 9. FNP-Änderung mit Stand Oktober 2022, bestehend der Ausschnittkarte und der Begründung sowie der LP-Teilfortschreibung, aufgefordert.

Es gingen 19 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie fünf Stellungnahmen von Nachbargemeinden bei der Gemeindeverwaltung ein.

Überarbeitung des Entwurfs

Die Ergebnisse der förmlichen Beteiligungsverfahren wurden in die weitere Abwägung einbezogen. Der Entwurf der 9. FNP-Änderung wurde überarbeitet und redaktionell angepasst. Die Grundzüge der Planung wurden nicht geändert.

Abwägungs- und Festsetzungsbeschluss

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegungen vorgetragenen Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am __. __. 20__ behandelt. In der gleichen Sitzung wurde die 9. FNP-Änderung in der Fassung vom _____ beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

8. RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 184)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (**Baunutzungsverordnung – BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I/20 [Nr. 28])

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2013 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28])

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 39]), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 5])

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (**Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG**) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 9] S. 215)

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 15])

Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur – Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg vom 2. Dezember 2019 (ABl. 20, Nr. 9 S. 203)

Bauleitplanung und Landschaftsplanung – Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 29. April 1997 (ABl. 97, Nr. 20 S. 410)

Baumschutzsatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 27. März 2014 (Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Ausgabe Nr. 5 vom 17. April 2014)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie**, kurz **FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206/7-45), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 S. 193)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**, kurz **VSchRL**) (kodifizierte Fassung, ABl. EG Nr. L 20 S. 7)